

ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

A-1010 Wien · Johannesgasse 15
Telefon: 5121480
Telefax: 513375872

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Wien, am 17. April 1989
Hö

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	22. GEZ 989
Datum:	19. APR. 1989
Verteilt	20.4.89 k

Bezug: Zl. 10.809/02-IA10/89

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über eine land-
und forstwirtschaftliche Betriebszählung
(Betriebszählungsgesetz 1990)

F. Storz

Der Österreichische Gemeindebund beehrt sich in der Beilage
25 Exemplare seiner Stellungnahme zu übermitteln.

Für den Österreichischen Gemeindebund:
Der Generalsekretär:

[Handwritten Signature]

25 Beilagen

ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

An das
Bundesministerium
für Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1011 Wien

A-1010 Wien · Johannesgasse 15
Telefon: 5121480
Telefax: 513375872

Wien, am 17. April 1989
Hö

Bezug: Zl. 10.809/02-IA10/89

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über eine land-
und forstwirtschaftliche Betriebszählung
(Betriebszählungsgesetz 1990)

Zu dem im Bezug angeführten Gesetz, darf folgende Stellungnahme abgegeben werden:

Mit Stichtag 1. Juni 1990 ist eine land- und forstwirtschaftliche Betriebszählung vorgesehen.

Festgestellt wird, daß der zur Auskunftserteilung und Mitwirkung verpflichtete Personenkreis gegenüber der letzten Betriebszählung erweitert wurde. Nunmehr werden unabhängig von einem bestimmten Flächenausmaß sämtliche Halter gewisser Tierrassen zur Auskunftserteilung herangezogen. Dies bedeutet eine weitere Mehrarbeit für die Gemeinden.

Die im Entwurf vorgesehene Abfindung (§ 7) von S 38,40 entspricht gegenüber der letzten Betriebszählung im Jahre 1980 einer Erhöhung von 28 %. Trotzdem muß festgestellt werden, daß dieser Betrag unserer Auffassung nach keinesfalls die bei den Gemeinden anfallenden Kosten zur Gänze abdeckt. Eine Anhebung der Abgeltungsbeträge (wie sie bereits bei den X-Werten gefordert wurde) ist unumgänglich.

Desweiteren sollte auch eine gesetzliche Regelung über die Inanspruchnahme von Daten für die Gemeinden (analog dem LFBES) erfolgen.

- 2 -

Diesem Gesetzesentwurf kann solange nicht zugestimmt werden, solange keine Einigung über die X-Werte getroffen wurde.

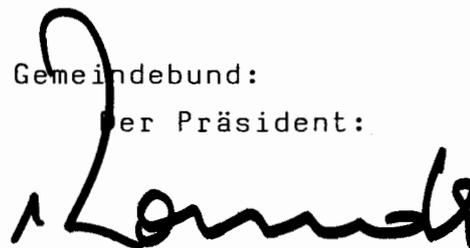
Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:



Dr. Robert Hink

Der Präsident:



Franz Romeder
Präsident des NÖ Landtages